

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.04.2016

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.157.10-54/15

Zulassungsnummer:

Z-157.10-155

Geltungsdauer

vom: **4. April 2016**

bis: **17. Juni 2019**

Antragsteller:

CC-Dr. Schutz GmbH

Steinbrinksweg 30

31840 Hessisch Oldendorf

Zulassungsgegenstand:

Oberflächenbeschichtungssysteme für Parkette und Holzfußböden

"eukula 2K-Wasserlacke"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-157.10-155 vom 10. Oktober 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 17. Juni 2014 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme "eukula 2K-Wasserlacke" auf Parketten und Holzfußböden nach DIN EN 14342¹ und auf gleichartigen Untergründen.

Die Oberflächenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Oberflächenbeschichtungssysteme "eukula 2K-Wasserlacke" müssen bestehen aus

- der optionalen lösungsmittelarmen Grundierung "eukula strato classic prime 200", "eukula strato natural prime 210" oder "eukula spachtelgrund 220" auf Polyacrylatbasis gemäß Anlage 1 oder
- der optionalen lösungsmittelhaltigen Grundierung "eukula euku öl 1 FS" oder "eukula euku coloröl FS" auf Alkydharzbasis inklusive der optionalen Härterkomponente "eukula euku master FS" auf Polyisocyanatbasis) gemäß Anlage 1 sowie
- dem lösungsmittelhaltigen wässrigen 2-komponentigen Decklack "eukula strato perform (460)" auf Polyacrylatbasis inklusive der Härterkomponente "eukula Vernetzer G" auf Polyisocyanatbasis gemäß Anlage 1 oder
- der lösungsmittelhaltigen wässrigen 2-komponentigen Decklacke "eukula strato smart (451 oder 452)" oder "eukula strato perform (461, 462 oder 463)" auf Polyacrylatbasis inklusive der Härterkomponente "eukula Vernetzer M" auf Polyisocyanatbasis gemäß Anlage 1 oder
- der lösungsmittelarmen wässrigen 2-komponentigen Decklacke "eukula strato extreme (470 oder 472)" auf Polyurethanbasis inklusive der Härterkomponente "eukula Vernetzer G" auf Polyisocyanatbasis gemäß Anlage 1 oder
- der lösungsmittelarmen wässrigen 2-komponentigen Decklacke "eukula strato extreme (471 oder 473)" auf Polyurethanbasis inklusive der Härterkomponente "eukula Vernetzer M" auf Polyisocyanatbasis gemäß Anlage 1.

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten in verschiedenen Varianten. Die Liste der Produkte, ihrer Varianten und ihrer jeweiligen chemischen Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

¹ DIN EN 14342:2013-09 Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung; bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-157.10-155

Seite 4 von 8 | 4. April 2016

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte, ihre Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmung für die Ausführung

- 3.1 Das Parkett oder der Holzfußboden wird gemäß dem unten stehenden Aufbau A, B, C oder D mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet. Dabei sind die Komponenten im Verhältnis Stammlack : Härterkomponente gemäß dem unten stehenden Aufbau A, B, C oder D homogen zu vermischen:

Aufbau A

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Decklack	3	130	"eukula strato extreme (470 oder 472)" mit "eukula Vernetzer G" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato extreme (471 oder 473)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato perform (460)" mit "eukula Vernetzer G" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato perform (461, 462 oder 463)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato smart (451 oder 452)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 20 : 1)

Aufbau B

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	1	130	"eukula strato classic prime 200" oder
			"eukula strato natural prime 210"
Decklack	2	130	"eukula strato extreme (470 oder 471)" mit "eukula Vernetzer G" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato extreme (472 oder 473)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato perform (460)" mit "eukula Vernetzer G" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato perform (461, 462 oder 463)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato smart (451 oder 452)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 20 : 1)

Aufbau C

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	2	25	"eukula strato spachtelgrund 220"
Decklack	2	130	"eukula strato extreme (470 oder 471)" mit "eukula Vernetzer G" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato extreme (472 oder 473)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato perform (460)" mit "eukula Vernetzer G" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato perform (461, 462 oder 463)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato smart (451 oder 452)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 20 : 1)

Aufbau D

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	1	130	"eukula euku öl 1 FS" optional mit "eukula euku master FS" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula euku coloröl FS" optional mit "eukula euku master FS" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
Decklack	2	130	"eukula strato extreme (470 oder 471)" mit "eukula Vernetzer G" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato extreme (472 oder 473)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato perform (460)" mit "eukula Vernetzer G" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato perform (461, 462 oder 463)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 10 : 1) oder
			"eukula strato smart (451 oder 452)" mit "eukula Vernetzer M" (Mischungsverhältnis 20 : 1)

- 3.2 Bei der Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers – insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten – zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-157.10-155****Seite 8 von 8 | 4. April 2016**

- 3.3 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden, bei denen die Randbedingungen gemäß DIN EN 14342, Tabelle 1, hinsichtlich Holzart, Dicken, Rohdichten, Aufbau und Untergrund eingehalten sind, erfüllen auch mit den gemäß Abs. 3.1 Aufbau C vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "eukula 2K-Wasserlacke" die Anforderungen an die in DIN EN 14342 Tabelle 1 angegebene Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1³.

Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden (Holzrohddichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$ und Dicke $\geq 9 \text{ mm}$), die nicht die Bestimmungen in DIN EN 14342, Tabelle 1 einhalten, sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierzwecken vollständig abgeschliffen wurde, erfüllen mit den gemäß Abs. 3.1 Aufbau C vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "eukula 2K-Wasserlacke" die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 bzw. Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1).

Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierzwecken vollständig abgeschliffen wurde und die mit den gemäß Abs. 3.1 Aufbau A, B oder D vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "eukula 2K-Wasserlacke" ausgerüstet werden, erfüllen bei Einhaltung der maximalen Nassauftragungsmengen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1. Die Rohddichte der verwendeten Hölzer und Holzwerkstoffe muss mindestens 300 kg/m^3 betragen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

Zulassungsgegenstand:
"eukula 2K-Wasserlacke"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Decklack / Stammlack	Chemische Basis	Varianten
1	eukula strato extreme	Polyurethan	470 (glänzend), 471 (seidenmatt), 472 (matt), 473 (ultramatt)
2	eukula strato perform	Polyacrylat	460 (glänzend), 461 (seidenmatt), 462 (matt), 463 (ultramatt)
3	eukula strato smart	Polyacrylat	451 (seidenmatt), 452 (matt)

Lfd. Nr.	Grundierung	Chemische Basis	Varianten
1	eukula strato classic prime 200	Polyacrylat	keine
2	eukula strato natural prime 210	Polyacrylat	keine
3	eukula strato spachtelgrund 220	Polyacrylat	keine
4	eukula euku öl 1 FS	Alkydharz	keine
5	eukula euku coloröl FS	Alkydharz	eingefärbt

Lfd. Nr.	Härterkomponente	Chemische Basis
1	eukula Vernetzer G	Polyisocyanat
2	eukula Vernetzer M	Polyisocyanat

Lfd. Nr.	Optionale Härterkomponente	Chemische Basis
1	eukula euku master FS	Polyisocyanat